

## Synopse

Der Landtag von NÖ hat am .....in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1968, BGBl. Nr. 71 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, beschlossen:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„In der Promulgationsklausel sollte das Wort „NÖ“ ausgeschrieben werden. Weiters sollte das Zitat „BGBl. Nr. 71 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003“ nach dem Wort „erstrecken“ eingefügt werden.

### Änderung des NÖ Starkstromwegegesetzes

Das NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl. 7810, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes vom 17. März 1965, BGBl. Nr. 57“ ersetzt durch den Klammerausdruck: „§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001“.
2. § 3 Abs. 2 Z. 2 lautet:  
„2. elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich dem Transport der in Anlagen gemäß § 7 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 44/2008, erzeugten elektrischen Energie von der Erzeugungsanlage zum öffentlichen Netz dienen“.
3. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Fertigstellungsanzeige hat auch eine Aussage über die projektsgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen zu enthalten“.
4. Im § 20 wird die Wortfolge „Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71“ ersetzt durch die Wortfolge: „Eisenbahn-Enteignungsentschädigungs-

gesetzes - EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003, ausgenommen jedoch § 13 Abs. 2 und 3, “.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zur Änderungsanordnung 4 sollte noch erläutert werden, warum die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003, ausgenommen werden sollen. Weiters sollte die Wortfolge „ausgenommen jedoch“ durch die Wortfolge „mit Ausnahme von § 13 Abs. 2 und 3“ ersetzt werden.“

5. Im § 20 lit. b wird die Wortfolge „beeideten Sachverständigen“ ersetzt durch die Wortfolge: „allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen“.
6. Im § 20 lit. c wird im ersten Satz das Wort „Bezirksgericht“ ersetzt durch die Wortfolge „mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts-sachen betraute Landesgericht“.